



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.4

Dynamisierung der Wertguthaben

I.

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

- 1. Nach § 7 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wird folgende neue Anmerkung eingefügt:**

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben verändert sich zu dem Zeitpunkt und zu demselben Vomhundertsatz, zu dem die jeweilige Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Werte zur Höhe der Vergütung bzw. Entgelte verändert.“

- 2. Der Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.**

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

II.

Erläuterungen

1.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt der beantragten Änderungen

Mit dem Beschluss vom 21.10.2010 hat sich die Beschlusskommission für die Übernahme der Regelungen des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010, der zwischen dem VKA und ver.di vereinbart wurde, entschieden.

Zwischenzeitlich haben sich die Tarifvertragsparteien auf den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Dezember 2010 zum TV FlexAZ verständigt. Danach erhöht sich das Wertguthaben am 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. und am 1. August 2011 um 0,5 v.H.

Die im Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV FlexAZ enthaltenen Änderungen sollen in Anlage 17a zu den AVR nachvollzogen werden. Darüber hinaus sollen nach den Vorstellungen der Verhandlungskommission die Wertguthaben nach § 7 der Anlage 17a zu den AVR dynamisiert werden, um zu vermeiden, dass die Arbeitsrechtliche Kommission immer wieder „Anpassungsbeschlüsse“ fassen muss.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR erhöht sich das Wertguthaben bei allgemeinen Vergütungserhöhungen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission jeweils festzulegenden Höhe. In der neuen Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2 werden der Zeitpunkt und der Umfang der Erhöhung nunmehr konkretisiert.

2.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absatz 2 und Absatz 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände, worunter auch die Regelungen zur Arbeitsbefreiung in § 10 des Allgemeinen Teils der AVR fallen. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Im vorliegenden Text werden Strukturveränderungen in den AVR vorgenommen, die in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 24. Mai 2012 gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst, den sie gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 AK-Ordnung mit der Empfehlung einer entsprechenden Beschlussfassung an die Beschlusskommission weiterleitet. Die Beschlusskommission hat am 28. Juni 2012 den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst.

* * *